Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

21 (7.4.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 21

Rarleruhe, ben 7. April

1922

Inhalt:

Rachtrag zum Ortsflaffenverzeichnis. Rr. 110.

Bahnpolizeiftrafverfahren. Rr. 111.

t. 112.

Umzugefoften. Umzugefoften ber Reichsbeamten. r. 113.

Seftstellung ber forperlichen Tauglichfeit. Nr. 114.

Rr. 115. Bahl zu ben Betriebsräten. Rr. 116. Berordnung 108 ber interalliierten Rheinlandsommission

über Spionage ufm.

Dr. 117. Lohnerhöhungen.

A. Berwaltungs-, Raffen- und Rechnungsangelegenheiten.

Ar. 110. Rachtrag jum Ortetlaffenverzeichnis.

(A 2. Zb 4.)

1. Auf Grund ber erften Nachprufung bes Ortstlaffenverzeichniffes find folgende Orte und Ortsteile mit Birfung vom 1. April 1920 einer höheren Ortoflaffe zugeteilt worden:

ber Ortstlaffe A: Durlach, Staatsbahnhof Sedenheim;

ber Ortstlaffe B: Friedrichsfeld, Müllheim, Sedenheim außer Staatsbahnhof, Überlingen am Bobenfee;

ber Ortstlaffe C: Albert, Auenheim, Bobersweier, Diersheim, Ebersteinburg, Edartsweier, Efringen, Eimelbingen, Enzberg, Eppingen, Ettenheim, Gengenbach, Graben, Bad Griesbach, Griesheim, Hauenstein, Sauingen, Saufen (Amt Schopfheim), Sausgereuth, Beffelhurft, Silpertsau, Sollftein, Sobenfachsen, Sohnhurft, Solzhaufen (Umt Rehl), Sonau, Iftein, Rirchen (Umt Lörrach), Kirrlach, Rönigsbach, Legelshurft, Leutershaufen (Baben), Leutesheim, Ling, Märtt, Marlen, Merzhaufen, Müllen, Reudorf (Amt Bruchfal), Rollingen, Oberhaufen (Amt Bruchfal), Dbelshofen, Otlingen, Ottenau, Beterstal (Umt Oberfirch), Querbach, Rappenau, Reichenau (Infel), Rheinhaufen, Rheinsheim, Rippolbsau, Sand, Schiltach, Schönau (Amt Beibelberg), Sinzheim, Staufen (Amt Staufen), Stetten a. f. Markt mit Heuberg, Sulzbach (Amt Beinheim), Teutschneureut, Tüllingen, Welschneureut, Willstätt,

Bierolshofen;

der Ortstlaffe D: Allmannsweier, Altneudorf, Altschweier, Bahlingen, Bergzell, Bermatingen, Bleibach, Bremgarten, Allmannsweier, Altneudorf, Altgiweier, Saglingen, Sergzeu, Sermattigen, Steldud, Stelligten, Buchholz, Buggingen, Dielheim, Dietenbach, Eisental, Gerlachsbeim, Gölshausen, Grißheim, Grüningen, Grünsfeld, Gutmadingen, Hartheim (Amt Staufen), Hattingen, Habenweier, Hochhausen (Amt Mosbach), Hügelheim, Hügelsbeim, Hugsweier, Kirchdorf (Amt Villingen), Kirchen-Hausen (Amt Engen), Bahnstation Kirnbach, Königschafshausen, Kuhbach, Kürzell, Langenbach, Langenwinkel, Leustetten, Mühlhausen (Amt Wiesloch), Mühlhofen, Neuhäuser, Neuweier, Niederwinden, Oberweier (Amt Buhl), Oberwinden, Raitenbuch, Rauental, Riegel mit Bahnhof, Rodenau, Rötenbach, Schuttern, Schutterwald, Schutterzell, Sickingen, Siensbach, Urloffen, Varnhalt, Vimbuch, Bögisheim, Waldhilsbach, Waltersweier, Weier (Amt Offenburg), Wiesenbach, Wildyautach, Windschläg, Wölchingen Würmersheim, Zimmern (Amt Abelsheim).

2. Bei dem im Amtsblatt Nr. 87/1921 bestehenden Ortsklassenverzeichnis ist ein hinweis auf diesen Nachtrag

anzubringen.

Rr. 111. Bahnbolizeiftrafverfahren.

(B 13. Zb 114. M 330.)

Strafverfügungen gegen Mitglieber ber interalliierten Kontrollfommiffionen find unzuläffig, weil biefe Berfonen ber mländischen Berichtsbarfeit nicht unterstehen.

Borkommenbenfalls find lediglich bie Namen festzustellen und mit Begleitbericht ber Gifenbahn-Generalbirektion vor-Bulegen. Bon ber vorläufigen Festnahme wegen Fluchtverbachts nach Feststellung ber Berfonlichkeit, sowie von bem Berlangen nach Sicherheitsleiftung ift Abstand zu nehmen.

Rr. 112. Umgugstoften.

(Ar 11. R 3. M 50.)

Bu Berfügung Nr. 293 im Amtsblatt Nr. 85/1921.

I. Erlaß bes Herrn Reichsverkehrsminifters vom 18. Februar 1922, E. II. 22. Nr. 2242/22:

Der Reichsminister ber Finangen hat fich in Abanderung ber Biffer 9 ber Grundsabe für die Bewilligung von Bubuffen zu ben Umgugstoften ber Reichsbeamten (Reichs-Bertehrsblatt 1921 Seite 11) bamit einverftanden erflart, bag bie Berrechnung ber Buichuffe ju ben Umzugstoften vom Rechnungsjahr 1922 ab planmäßig bei bem Umzugstoftentitel erfolgt.

II. a) Auf Seite 46 ber Buchungsordnung ift am Rande bie Verweisungsziffer 1) und bie zugehörige Fußnote au ftreichen.

In Berfügung Nr. 293 bes Amtsblattes 85/1921 ift IV Biffer 9 zu andern wie folgt: "die Zuschüffe find plan

mäßig bei bem betreffenben Umzugskoftentitel gu verrechnen."

b) Im Sinne von II a Biffer 6 ber Berfügung Nr. 68 im Amtsblatt Nr. 14/1922 liegt, bag in die Monatsverzeich niffe nicht mehr aufgenommen werben follen, Bettel über Forberungen, die nach Geite 46 ber Buchungsordnung unter ben Begriff "Umzugstoften" fallen, ausgenommen bleiben jeboch die Trennungsentschädigungen, die nach Dafgabe ber Be stimmungen unter IV ber Berfügung Rr. 141 im Amtsblatt Rr. 43/1921 und unter I B ber Berfügung Rr. 63 im Amtsblatt Nr. 13/1922 vergütet werden.

c) Bu VI Biffer 1 und 2 ber Berfügung Rr. 293 im Amtsblatt 85/1921 wird bemerkt:

Der Bordrud "2744 N" ist durch den Bordrud Nr. 104 Rd ersett worden. Bei Aufstellung ber Beilagen I und I ift fcon im hinblid auf den 2. und 3. Gat von IV Biffer 7 und fobann mit Rudficht auf IV Biffer 17 auf eine genaue Ausscheidung der wirklichen Aufwendungen nach den Gesichtspunkten "allgemeine Roften" und "Transportkoften" zu achte Auch darf die Beilage I im hinblid auf II § 21 feine Auslagen bes haushaltungsvorftandes fur Behrungs- um Übernachtungskoften aufweisen. Un ben Beilagen I und II find die verordnungsmäßigen Paufchvergutungen (II § 17) ab zusehen. Bleiben die nachgewiesenen wirklichen Aufwendungen bei einer der Beilagen hinter ber Bauschvergütung gurud so wird lettere vergütet.

Dr. 113. Umgugetoften ber Reichsbeamten.

(A 2. R 29. M 653.

be

en

2 fet

mi

jer

we

Borgang Berfügung 293, Umtsblatt 85/1921.

I. Erlag bes herrn Reichsverkehrsministers E. II. 22. 2604 bom 16. Marg 1922.

Rach dem Erlasse vom 19. August 1921 (Reichs-Berkehrs-Blatt Seite 387) — letter Absat — find ben Beamten bie Dienstwohnungen innehaben, beim Ubertritt in ben Ruhestand bie burch ben Wohnungswechsel am Ort entstehender Umzugskoften zu erfegen, falls ber Umzug in angemeffener Frift feit Berfetjung in ben Ruheftand bewerkstelligt wirb. Der Reichsminister der Finanzen hat fich damit einverstanden erklärt, daß diese Bestimmung vom 1. Januar b. 3. ab auch Un

a) hinterbliebene von verftorbenen Beamten, bie Dienstwohnungen innehatten,

b) auf im Ruhestand befindliche Beamte ober hinterbliebene von verstorbenen Beamten ober ausgeschiebene Un gestellte als Inhaber von Mietwohnungen, die fich in ftaatlichen Gebauben ober in Brivatgebauben zugleich mit Diensträumen befinden und nun fur ben Dienstnachfolger freigemacht werden muffen.

Die außerfte Frist für die Ausführung des Umzuges wird auf ein Jahr festgesett. Die Bestimmung im letten Absa des Erlaffes vom 19. August 1921 gilt nur für Umzüge, die nach dem 30. Juli 1921 ausgeführt find, was zu beachten if 3m übrigen wird hinsichtlich der Frage, welche Ausgaben zu ben Umzugskoften im Sinne der Ausbehnung bes letten

Absabes des Erlaffes vom 19. August 1921 rechnen, folgendes bemerkt:

Für Umzüge ber aktiven Reichsbeamten aus Dienstwohnungen findet die Bestimmung im § 3 bes Gesetzes von 21. Mai 1920 (Reichs Gefethlatt Seite 1061) Anwendung. Hiernach erhalten folche Beamten sowohl Transport- als auch allgemeine Umzugetoften. Den Ruheftandsbeamten und beren Sinterbliebenen tonnen bagegen in ber Regel nur bie fü bas Berbringen ber Bohnungseinrichtung von ber Dienft- in die Mietwohnung am Ort wirklich erwachsenen Transportkoften erstattet werden. Allgemeine Umzugstoften durfen ihnen baber nicht zugebilligt werden. Die Umzugstoftenbeihilfen fin beim Umzugskoftentitel zu verrechnen. Ferner find in ber Boraussetzung, daß die über die Gemahrung von Dienbeschaffungs beihilfen allgemein gegebenen Grundfage zutreffen, folche Beihilfen auch an Ruheftandsbeamte und beren Sinterbliebene beim Räumen von Dienstwohnungen zu gewähren. Die Ausgaben find ebenfalls auf den Umzugskoftentitel zu übernehmen. II. Bei Abschnitt V der Berfügung 293, Amtsblatt 85/1921, ift hiernam Bormerkung zu machen.

Rr. 114. Feststellung der torperlicen Tauglichteit.

(A 5. Zb 30. 9r. M 554

- I. Der herr Reichsverkehrsminister hat hinfichtlich ber Untersuchung auf Geh- und Farbenunterscheidungsvermöge für die Übernahme in den Lotomotivbeamtendienft folgendes angeordnet:
- 1. Bor der Entscheidung über die Bewerbung von Bediensteten um Zulassung zur Laufbahn eines Lokomotivbeamter ist außer der bahnärztlichen Untersuchung auf körperliche Tauglichkeit eine Untersuchung des Bewerbers durch den mit dem Anomaloskop ausgerüsteten Augenarzt (zu vgl. Anhang II der Arzt.B. Dienstanweisung Nr. 56 Seite 23/24) zu ver anlaffen, bei ber bas Farbenunterscheidungsvermögen mit möglichft vielen Broben, mindeftens mit Nagelichen, Stillingschen Cohnichen Tafel und bem Anomaloftop ju prufen fowie die Gehicharfe und ber Brechungszuftand ber Mugen festzufteller Bei Bebienfteten, bie nach bem Ausfall ber bahnargtlichen Untersuchung ichon infolge von Mangeln, die nicht bas Gel und Farbenunterscheidungsvermögen betreffen, für den Lotomotivdienft ungeeignet find, ift von einer Begutachtung burd ben Augenargt abzufeben.
- 2. Die augenärztliche Untersuchung ift in der unter Biffer I angegebenen Beife zu geeigneter Zeit vor bem Begin ber Ausbildung für den Lotomotivbeamtendienft vorzunehmen. In gleicher Beife ift zu verfahren, wenn in Ermangelung aufgezeichneter Bewerber aushilfsweise nicht vorgemerkte Bebienftete jum Dienft eines Lofomotivbeamten herangezoge werden muffen.
- 3. Über Untersuchungen auf Farbenunterscheidungs und Sehvermögen hat der Augenarzt in jebem Falle ein Gut achten nach Borbrud auszufertigen.

II. In den Borschriften für die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit für den Eisenbahndienst (Taug.B.) Unhaug II der Borschriften für den bahnärztlichen Dienst (Dienstanweisung Nr. 56) ist unter BI auf Seite 9 und III auf Seite 16 entsprechender Hinweis zu machen.

Dr. 115. Bahl gu ben Betrieberaten.

te

eich

Be:

3 im

bII

naue

hte

und ab

ırüd,

353.

mten

nden

Der

Un

6 mil

Ubia

en if

letzten

bom

aud

fosten

n find

ungs

beim

554.

amter

t dem

s ver

fteller

Sel

burd

Begim

gelun

ezoge

Gint

(A 8. Zb 104. Nr. M 665.)

Erlaß bes herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. Nr. 20 874/22 vom 29. Marg 1922:

Wenn auch ein Teil der Schrankenwarter und Rangierer in das Beamtenverhaltnis überführt wurde, so find doch biese Dienste nicht allgemein als Beamtendienst im Sinne der Betriebsrateverordnung und des Beamtenrate-Erlasses anzu-

feben. Die Bahl ber Beamtenstellen ift vorerft fehr beschränkt. Much ift tein Diatariat vorgefeben.

Da die Unterscheidung zwischen Beamten- und Arbeiterdienst in diesen Dienstzweigen besonders schwierig ift, soll in Zweiselssfällen der Bunsch der Betreffenden ausschlaggebend sein, ob sie zu den Betriebs- oder Beamtenräten wählen wollen. Dabei bleibt die Beschränkung bestehen, daß derselbe Bedienstete nicht zu beiden Bertretungen wählen kann. Diejenigen, die zu den Beamtenräten gewählt haben, sind sonach bei den kommenden Betriebsrätewahlen nicht wahlberechtigt, wenn es nicht eine Anderung in ihrem Dienstwerhältnis bedingt.

Rr. 116. Berordnung 108 ber interalliierten Rheinlandtommiffion über Spionage ufw.

(A 2. Zb 9.)

Die interalliierte Rheinlandkommiffion verordnet:

Artifel 1.

Artifel 5 ber Berordnung 71 wird aufgehoben und wie folgt erfest:

Artifel 5.

Begen Zuwiderhandlung gegen diese Berordnung wird mit Gefängnisstrafe bis zu 15 Jahren und mit Gelbstrafe bis zu 100 000 M ober mit einer dieser beiden Strafen bestraft:

- a) wer einen Paß, Geleitschein, Zeugnis ober irgend eine andere Urkunde, die von den Zivil- oder Militarbehörden ausgestellt ist, fälscht oder verfälscht, oder wer eine derartige gefälschte oder verfälschte Urkunde im Besitz hat oder von ihr Gebrauch macht;
- b) wer in der Absicht, einen berartigen Baß, Geleitschein oder irgend eine andere derartige amtliche Urkunde zu erlangen, wissentlich falsche Angaben macht;
- c) wer, ohne im Besit einer ordnungsmäßigen Genehmigung zu sein, ein Prägewerkzeug, ein Siegel ober einen Stempel der allierten oder associaterten Regierungen oder der ihr nachgeordneten zwisen oder militärischen Behörden, oder der interallierten Rheinlandkommission gebraucht, in Besit oder zu seiner Bersügung hat; wer ein Prägewerkzeug, Siegel oder Stempel, welche den vorgenannten so ähnlich sind, daß sie zur Täuschung geeignet sind, gebraucht, im Besit oder zu seiner Bersügung hat; oder wer die genannten Prägewerkzeuge, Stempel oder Siegel nachmacht, herstellt oder verkaust, oder wer berartige nachgemachte Prägewerkzeuge, Stempel oder Siegel gebraucht, in seinem Besit oder zu seiner Bersügung hat;
- d) wer von einem Baß, einem Geleitschein oder irgendeiner amtlichen Urkunde dieser Art, die auf einen anderen Namen als auf seinen eigenen ausgestellt ist, Gebrauch macht.

Artifel 2.

Berordnung 103 wird aufgehoben.

Urtifel 3.

Diefe Berordnung ift im Bebiet bes Brildentopfes Rehl anwendbar.

Artifel 4.

Die Berordnung tritt am 15. März 1922 in Kraft.

Rr. 117. Lohnerhöhungen.

(A 8. Zb 102. Nr. M 684.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 1. April 1922, E. II. 90. Nr. 21 119.

Nach Bereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Bestimmungen des Lohntarifvertrages vom 11. März 1921 nebst den dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen mit Wirkung vom 1. April d. J. wie folgt geändert:

I. An Stelle der bisherigen Anlage 1 des L.T.B. treten die in der nachstehenden Anlage 1 des L.T.B. aufgeführten Tariflöhne, Teuerungszuschläge und Lohnvergütungen der Lehrlinge. Den Direktionen geht die neue Anlage 1 noch in einem

Sonberdrud in ber benötigten Ungahl gu.

Die erhöhten Beträge find mit Wirkung vom 1. April 1922 ab zahlbar.

II. Die verheirateten, unter den L.T.B. fallenden vollbeschäftigten Arbeiter erhalten für ihre unterhaltsberechtigte Ehefrau einen Zuschlag von 8 M für jeden lohnberechtigten Tag, in einer Lohnwoche jedoch nicht mehr als 6 Tage. Der gleiche Zuschlag wird auch Witwern gewährt, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufstommen, sür die nach § 6 L.T.B. Kinderzuschlag zu zahlen ist.

Der Buschlag wird auch bei angebrochenen Arbeitsschichten zum vollen Betrag gezahlt. Der Zuschlag gilt nicht als Lohn im Sinne des § 4 Ziffer 1 L.T.B. Steht die Ehefrau vollbeschäftigt im Reichs- oder Staatsdienst, so wird der Ehe-

frauenzuschlag nicht gewährt. Ausführungsbestimmungen bleiben noch vorbehalten.

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK III. Die Bestimmungen bes § 6 L.T.B. (Kinderzuschläge nebst Ausführungsbestimmungen) werben, wie folgt, ergangt! In Biffer 1 find in Beile 2 die Worte "6,40 M" gu ftreichen und bafur ju fegen: "8 M".

Biffer 2 erhalt folgenden Bortlaut:

Der Rinberguichlag wird fur Rinber vom 14. bis jum 21. Lebensjahre nur gemahrt, wenn fie

a) fich in ber Berufsausbildung ober in der Ausbildung für einen fünftig gegen Entgelt auszunbenden Lebensberuf befinden, ober wenn fie wegen forperlicher ober geiftiger Gebrechen bauernd erwerbeunfabig find,

b) nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 4000 M haben. Ubersteigt bas eigene Ginkommen bes Rindes ben Betrag von 4000 M um weniger als den Betrag bes Kinderzuschlags, fo wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gefürzt um ben Betrag, um ben das eigene Gintommen bes Rindes den Betrag von 4000 M überfteigt.

Biffer 5 wird Biffer 6.

Als neue Ziffer 5 wird eingeschaltet:

Für Stieffinder wird ber Rinderzuschlag nur gemahrt, wenn fie in ben Saushalt bes Arbeiters aufgenommen find.

In ben Musführungsbeftimmungen ju § 6 erhalt Biffer 3 folgende Faffung:

Beispiel: Bu § 6 Biffer 2. Hat ein 18jahriges Rind ein eigenes Ginkommen von jahrlich 4100 M, fo ergibt fich bei einem jährlichen Kinderzuschlag von (1 M 2500 M) 2500 M ein Kinderzuschlag von 2500 M — 100 M (4100 M -4000 M) = 2400 M.

IV. In § 7 L.T.B. (Lohnzuschlag fur den Beamtendienst) tritt in Biffer 2 an Stelle bes Betrags von 20 3%, der Betrag von 25 %, an Stelle bes Betrags von 35 % ber Betrag von 45 % und an Stelle bes Betrags von 50 % ber Betrag von 65 %. Anlage IV des L.T.B. ift entsprechend zu berichtigen.

Bei ber Durchführung ber neuen Lohnregelung find die nach § 11 Ziffer 2 und § 30 Ziffer 3 L.T.B. zurzeit gezahlten

perfonlichen Musgleichszulagen anzurechnen.

Die Fortgewährung der nach Abfat 1 ber Biffer 1 ber Bereinbarung vom 31. Dezember 1921 (Erl. E. II 90 Nr. 23417 vom 2. Januar 1922) zahlbaren persönlichen Zulagen wird mit Wirfung vom 1. April b. 38. mit der Maßgabe aufgehoben, daß § 30 Biffer 3 L.T.B. entsprechende Anwendung findet. Es ift jedoch bei biefer Lohnregelung keine hohere Unrechnung als im Betrage eines Ortstlaffenunterichiebes vorzunehmen (3. B. frühere Ginftufung Ortstlaffe A, jebige Ginstufung Ortsklasse C Anrechnung 40 F oder frühere Einstufung Ortsklasse B, jetige Einstufung D Anrechnung 40 F oder frühere Einstufung Ortsklasse Einstellung Einstellung Ortsklasse Einstellung E ber Bereinbarung bom 31. Dezember 1921 gezahlten perfonlichen Bulagen findet für biefe Lohnregelung nur die vorbezeichnete Anrechnung statt.

Die Überteuerungezuschüffe bleiben in ber mit Birfung vom 1. Oftober 1921 festgesetzten Sohe bestehen. Bei ben anläglich ber Rachprüfung des Ortstlaffenverzeichniffes ber Reichsbeamten in eine höhere Ortstlaffe eingereihten Orten find

baher die Überteuerungszuschüfie um die am 1. Ottober 1921 gultig gewesenen Ortstlaffenunterschiede zu furgen.

II. Die ab 1. April 1922 gültige Anlage 1 bes Lohntarifvertrags geht den Diensiftellen in gleicher Auflage wie ber Lohntarifvertrag unmittelbar gu.

Bis zur Bekanntgabe ber Ausführungsbestimmungen zum Ehefrauenzuschlag ift letterer an Witwer nicht zu gahlen. Auf die Anrechnung ber perfonlichen Ausgleichszulagen nach § 11 Biffer 2 und § 30 Biffer 3 L.T.B. wird besonders

Die Auszahlung der erhöhten Bezüge ift nach Eingang der Anlage 1 bes L.T.B. fofort vorzunehmen.

Mr

Sint

Be